# Ausführungsbestimmung des PSK 1895 e. V. für Zuchtrichter und Ausbildung von Zuchtrichtern

zur „VDH Zuchtrichter Ausbildungsordnung“

und zur „VDH Zuchtrichterordnung“

**Verwendete Abkürzungen:**

*ZR: Zuchtrichterin / Zuchtrichter = Spezialzuchtrichter des PSK*

*ZRA: Zuchtrichteranwärterin/Zuchtrichteranwärter*

*ZRO: Zuchtrichterobfrau/ Zuchtrichterobmann*

*AFB: Ausführungsbestimmung*

*PSK: Pinscher und Schnauzer Klub 1895 e. V.*

**Präambel:**

Für die Zuchtrichter und Zuchtrichteranwärter des Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. als dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein gilt die „VDH Zuchtrichterordnung“, die „VDH Zuchtrichter Ausbildungsordnung“, die „VDH Satzung“ hinsichtlich des Richterwesens und die „Satzung des PSK“ **soweit** durch die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

**§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeit**

Die Ausführungsbestimmungen gelten für alle PSK-Zuchtrichter (ZR) und Zuchtrichteranwärter (ZRA). Für die Zuchtrichterangelegenheiten und die Ausbildung von ZR zeichnet sich der/ die ZRO als zuständiges Vorstandsmitglied verantwortlich. Die Ausführungsbestimmungen treten mit Bekanntgabe an die ZR und ZRA durch Rundschreiben in Kraft. Eine bereits begonnene Ausbildung von Zuchtrichtern wird mit in Kraft treten der Ausführungsbestimmung unter Berücksichtigung etwaiger neuer Anforderungen nach der neuen AFB fortgesetzt.

**§ 2 Definitionen**

(1) Zuchtrichter und Zuchtrichteranwärter im Sinne dieser AFB sind die **Spezialzuchtrichter des PSK** und die **Anwärter zum Spezialzuchtrichter**.

(2) **Lehrrichter** sind ZR des PSK, die berechtigt sind, die von ZRA zu absolvierenden Anwartschaften zu betreuen und zu beurteilen. Sie müssen mindestens zwei Jahre ZR sein und auf mindestens fünf Internationalen-, Nationalen- oder Spezial-Ausstellungen das Richteramt ausgeübt haben. Sie werden von der/ von dem ZRO benannt.

(3) **Prüfungsrichter** sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von ZRA durch die Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und fünf Anwartschaften betreut haben. Das Vorschlagsrecht zur Eintragung in die VDH Prüfungsrichterliste obliegt dem/ der PSK ZRO. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-Zuchtrichterausschuß.

## § 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

(1) Talent und Kompetenz, Integrität und Unabhängigkeit kennzeichnen das Wesen des Zuchtrichteramtes und sind damit die zentralen Anforderungen an die Auswahl und die Tätigkeit von Zuchtrichtern. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen beeinflussen unmittelbar das Wohl und die Weiterentwicklung artgerechter Hundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des PSK.

(2) Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den PSK, den VDH und die FCI repräsentieren. ZR haben sich diesbezüglich stets vorbildlich und rechtskonform zu verhalten. Sie haben sich im Ausland gesetzeskonform zu verhalten.

(3) Die Tätigkeit als Spezialzuchtrichter ist an die Mitgliedschaft im PSK geknüpft.

(4) Spezialzuchtrichter des PSK sind berechtigt, die Hunde der PSK Rassen auf den vom PSK, VDH oder der FCI genehmigten Ausstellungen zu beurteilen und falls die Umstände und die Zeit dies erlauben auch zu besprechen.

## § 4 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Die Ausbildung von Zuchtrichtern ist eine wichtige Aufgabe des PSK. Deshalb sind insbesondere der Vorstand, der/ die ZRO und die Lehr- und Prüfungsrichter mit dieser Aufgabe betraut.

(1) Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und an den/die ZRO weiterzuleiten, sowie die Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters unter Verwendung des gültigen Beurteilungsbogens abzugeben.

(2) Prüfungsrichter sind verpflichtet, die Anwärter für die bei Ihnen abzuleistenden Anwartschaften anzunehmen, die Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und an den/ die ZRO weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben. Prüfungsrichter sind ferner verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

## § 5 Prüfungskommission

(1) Zur Wahrung seiner Aufgaben bedient sich der PSK seiner Lehr- und Prüfungsrichter.

(2) Die Prüfungskommission wird jeweils vom/ von der ZRO bestimmt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Lehrrichter und ein Mitglied Prüfungsrichter sein müssen.

(3) Die Lehrrichter müssen in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein.

(4) Ist der PSK aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die PSK Rassen sein. (§6 VDH-Zuchtrichterausbildungsordnung)

**§ 6 Zulassung zum Spezialzuchtrichteranwärter**

(1) Interessenten für das ZR-Amt müssen sich bei ihrer Ortsgruppe (OG) bewerben. Diese gibt die Bewerbung über die Landesgruppe (LG) an den/ die ZRO des PSK.
Die OG als auch die LG nehmen zu dem Antrag des Interessenten Stellung. Der formalen Bewerbung sind ein persönlicher und ein kynologischer Lebenslauf beizufügen. Die Bewerbung muss Unterlagen und Dokumente beinhalten, die die u. g. Voraussetzungen belegen. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden.

(2) Voraussetzungen zur Bewerbung

a. Der Bewerber hat das 25. Lebensjahr vollendet
b. Der Bewerber muss mindestens 5 Jahre Mitglied des PSK sein
c. Er muss mindestens fünf Würfe der PSK Rassen gezüchtet haben.
d. Er muss Ausstellungserfolge mit selbstgezüchteten Hunden der PSK-Rassen erzielt haben. Hierzu zählen Siegertitel und nachweislich „vorzüglich“ gezüchtete Hunde.
e. Er muss sich eingehend mit der Kynologie und im Besonderen mit derer aller PSK-Rassen beschäftigt haben
f. Er muss umfangreiche Erfahrung in Haltung und Zucht von Rassen haben
g. Er muss seine aktive und rege Teilnahme am OG-Geschehen und an Veranstaltungen des PSK und des VDH belegen können. Hier ist der Fokus auf PSK-Geschehen zu legen.
h. Er muss mindestens einmal als Moderator der PSK-Rassen während der Schauen in Dortmund BSA/ ESA tätig gewesen sein.
i. Er hat nachzuweisen, dass er mindestens fünfmal als Ringsekretär (Ringschreiber) tätig war in einer Minimumperiode von 1 Jahr, davon mindestens zweimal während der „großen“ Schauen in Dortmund BSA oder ESA bzw. während der JSA-PSK
j. Er muss die Ausbildung zum zertifizierten Sonderleiter VDH erfolgreich abgeschlossen haben und zum Zeitpunkt der Bewerbung muss das Zertifikat Gültigkeit besitzen.
k. Er muss über eine sichere Urteilskraft und den so genannten „Blick für die Rasse“ verfügen.
l. Es ist von Vorteil, wenn er zusätzlich zu seiner Muttersprache eine der 4 FCI Sprachen spricht
m. Er muss sich der finanziellen Aufwendungen der Ausbildung bewusst sein.

(3) Der/ die ZRO prüft die vollständigen Bewerbungsunterlagen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Vorstand weiter. Liegen alle Zulassungsvoraussetzungen vor, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme des Bewerbers in die Bewerberliste.
(4) Der/ die ZRO teilt die Entscheidung dem Bewerber mit. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
(5) Der Vorstand ist berechtigt, kynologisch sinnvolle Ausnahmen von den vorgenannten Voraussetzungen zur Vermeidung unbilliger Härten zuzulassen.
(6) Die Bewerbung muss abgelehnt werden, wenn die charakterliche Zuverlässigkeit und/ oder die geforderten Persönlichkeitswerte nicht vorliegen. (§3 VDH Zuchtrichterordnung)
(7) Nach der Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen.

(8) Für die Vorprüfung gelten die Bestimmungen des § 9 der VDH Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.
(9) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des PSK zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Er erhält hierüber eine schriftliche Bestätigung des PSK, mit dem ihm gleichzeitig die erforderlichen Unterlagen für die zu absolvierenden Anwartschaften übersandt werden.

**§ 7 Ausbildung (Praxis)**

(1) Die praktische Ausbildung regelt der/ die ZRO. Er übergibt dem Anwärter zu Beginn der Ausbildungszeit eine Aufstellung mit Angaben und Einzelheiten zu den zu absolvierenden Anwartschaften und der Mindestausbildungszeit und der maximalen Ausbildungszeit.
(2) Die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften auf klubinternen, nationalen oder internationalen inländischen Ausstellungen, hiervon sind alle bei Lehr- und Prüfungsrichter abzulegen wobei mindestens 2 Anwartschaften bei dem/ der ZRO abzulegen sind
(3) Wenn weitere Anwartschaften erforderlich sind, können diese mit Zustimmung des/ der ZRO bei inländischen Spezial-Zuchtrichter abgeleistet werden.
(4) Wenn Lehr- und Prüfungsrichter nicht verfügbar sind für die Abnahme der Anwartschaften, so kann mit erteilter Sondergenehmigung durch den/ der ZRO die Abnahme einer Anwartschaft bei inländischen Spezial-Zuchtrichtern erfolgen.
(5) Ein Lehr-/Prüfungsrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des/ der ZRA erforderliche Zweitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/ oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellung führen.
(6) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der/ die ZRA eine Mindestzahl von Hunden beurteilen. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der jeweiligen Rasse in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung.

bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde

bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde

bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde und

bei über 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hunde

(7) Die Anzahl der Hunde/je Rasse wird dem/ der ZRA zu Beginn der Ausbildung vom/ von der ZRO bekannt gegeben. Der PSK behält sich darüber hinaus eine individuelle Vorgabe für die Zuchtrichteranwärter vor.
(8) Um die Anwartschaften hat sich der/ die ZRA selbst zu bemühen, wobei er zu den jeweiligen Anwartschaften die Zustimmung des/ der ZRO einzuholen hat.

(9) Für die ersten beiden Anwartschaften sind jeweils 5 schriftliche Berichte erforderlich. Diese sind am Tage der Ausstellung dem Lehrrichter zu übergeben.

*Bei den weitergehenden Anwartschaften hat der Anwärter die Hunde selbstständig zu beurteilen mit folgendem Schema:*

(10) Die 3. und 4. Anwartschaft: hier hat der/ die ZRA jeweils 10 Hunde detailliert zu beschreiben. Der Fokus liegt hier weiterhin auf der Schulung des „Blickes für die Rasse“ und „Hinweise des Lehrrichters“

(11) Ab der 3. Anwartschaft führt der/die ZRA seine Bewertung parallel zu der Richtertätigkeit des Lehrrichters durch. Der/ die ZRA sollte sich relevante Notizen machen. Seine Bewertung und Platzierung notiert er separat und hinterlegt diese vor Bekanntgabe der Bewertung des Lehrrichters beim Lehrrichter unter der Angabe der Katalognummer.

(12) Die 5. und 6. sowie ff. Anwartschaften: hier hat der/ die ZRA jeweils 20-30 (oder alle) Hunde detailliert zu beschreiben. Die Anzahl liegt im Ermessen des Lehrrichters.

(13) Dem/ der ZRA soll beginnend von der fünften Anwartschaft an von dem zuständigen Lehrrichter die Gelegenheit gegeben werden, eine angemessene Anzahl der Hunde (mindestens 10 je Anwartschaft) nach vorheriger Rücksprache selbstständig zu besprechen. Der Anwärter soll auf diese Weise Gelegenheit erhalten, sich auf den praktischen Teil der Prüfung vorzubereiten.

(14) Der/die ZRA erhält zu Beginn der Anwartschaften ein Nachweisheft des VDH, in dem die abgeleisteten Anwartschaften zu erfassen sind. Erst wenn alle Eintragungen von dem Anwärter vorgenommen wurden, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

(15) Der/die ZRA muss die Anwartschaften innerhalb der vom VDH vorgeschriebenen Frist ableisten, wobei aufgrund der Vielzahl, der vom PSK betreuten Rassen die Ausbildungszeit auf drei Jahre ausgedehnt werden kann. Die Frist wird vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter an berechnet. Es zählen nur Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des/ der ZRA durch den Lehrrichter und vom/ von der ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft wurden. Wird eine Anwartschaft als „nicht bestanden“ gewertet, ist der/ die ZRA hiervon schriftlich zu unterrichten. Für die nicht erfolgreich abgeleisteten Anwartschaften kann der/die ZRA nach Zustimmung des/ der ZRO weitere Anwartschaften beantragen, sofern diese innerhalb der Höchstausbildungsdauer noch abgeleistet werden können.

(16) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der/ die ZRA an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des „Kynologischen Basiskurses mit Zusatzmodul Hundebeurteilung“, angeboten durch die VDH-Akademie, ist Pflicht und dem/ der ZRO durch Übersendung der Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen.

(17) Der/ die ZRA trägt die Kosten seiner Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jeder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

## § 8 Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich ableistet, wird von der Zuchtrichteranwärterliste gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezialzuchtrichteranwärter des PSK ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.

(2) Der/ die ZRA kann aus **anderen berechtigten Gründen**, die nicht seine Leistung betreffen, durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden. In diesem Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (durch EinwurfEinschreiben, ggfs. Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher) Einspruch beim Ehrenrat des PSK unter Einhaltung der festgelegten Verfahrensbestimmungen einlegen.

(3) Andernfalls wird die Ausbildung durch die Prüfung abgeschlossen.

**§ 9 Prüfung**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwartschaften innerhalb der Ausbildungsfrist ist möglichst innerhalb von drei Monaten spätestens jedoch nach sechs Monaten die Prüfung zum Spezialzuchtrichter durchzuführen. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktischen/ mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen Schema des VDH unter Berücksichtigung der Festlegungen des PSK zum praktischen Teil durchzuführen. Mit der Aufsicht beim theoretisch/schriftlichen Teil kann ein vertrauenswürdiges unabhängiges Mitglied des PSK beauftragt werden. Die Auswertung der Arbeit bleibt Aufgabe der Prüfungskommission. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Hat der Anwärter die theoretische/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann er sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach der Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine Wiederholung ist nur einmal möglich.

(3) Wurde die theoretische/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der/die ZRA sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich und frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses.

*Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, wenn der Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.*

(4) Die praktische/mündliche Prüfung erfolgt auf einer PSK-Prüfungsausstellung, auf der der Zuchtrichteranwärter selbstständig unter Aufsicht der Prüfungskommission alle gemeldeten Hunde richtet und nach Abstimmung mit dem zuständigen Zuchtrichter Formwertnoten vergibt und platziert. Der amtierende Zuchtrichter ist für die vergebenen Formwertnoten verantwortlich und unterschreibt die Richterberichte. Die PSK-Prüfungsausstellung ist mit Nennung des Namens des Zuchtrichteranwärters und des amtierenden Zuchtrichters in den Meldepapieren und im Ausstellungskatalog auszuschreiben. Die Kosten für die auf der Prüfungsausstellung tätigen Zuchtrichter (Prüfungskommission) und für den ZRA werden vom PSK getragen. Als Prüfungsausstellung muss eine KSA-Ausstellung angemeldet werden.

(5) Das Prüfungsergebnis der praktischen/mündlichen Prüfung kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses durch die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben. Für eine Prüfungswiederholung trägt der/ die ZRA seine eigenen Kosten selbst.

(6) Der Vorstand beschließt nach dem Bericht der Prüfungskommission über die abgeleisteten Prüfungen über die Zulassung des Anwärters zum Spezialzuchtrichter des PSK. Der Vorstand des PSK kann trotz bestandener Prüfungen die Ernennung zum Spezialzuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 VDH ZRO ernsthaft zweifeln lassen.

(7) Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste und die Veröffentlichung durch den VDH.

**§ 10 Tätigkeit des Zuchtrichters**

Die Tätigkeit als ZR ist an die Mitgliedschaft im PSK geknüpft. Die ZR des PSK sind berechtigt, die Hunde der PSK Rassen auf den vom PSK, VDH oder der FCI genehmigten Zuchtschauen zu beurteilen und falls die Umstände und die Zeit dies erlauben auch zu besprechen.

**§ 11 Ahndung von Verstößen**

(1) Allgemeines:

Verstöße des/ der ZR insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Mindestanforderungen an Haltung von Hunden ist zu ahnden.

a. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Der PSK triff hierfür die erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben, um Verfehlungen der PSK ZR zu verfolgen und zu ahnden.
b. Der VDH wird von den ergriffenen Maßnahmen nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich unterrichtet.

(2) Zuständigkeit:

a. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen i. S. d. Ordnung obliegt dem PSK 1895 e. V. für die hier benannten Spezial-Zuchtrichter-PSK
b. Für Spezial-Zuchtrichter-PSK die gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter eines anderen VDH-Mitgliedsvereins sind, obliegt die Zuständigkeit dem VDH-Vorstand. Das Recht des PSK hier vereinsrechtliche Sanktionen auszusprechen, die an die Eigenschaft als Vereinsmitglied anknüpfen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Voruntersuchung:

Die Voruntersuchungen führt der/ die ZRO unter Einbeziehung des Zuchtrichterrats. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der/ die ZRO eine Entscheidungsvorlage an den PSK-Vorstand weiter.

(4) Entscheidung:

(1) Der PSK-Vorstand kann bei Verstößen erkennen auf:

a. Einstellung
b. Belehrung
c. Verweis
d. Befristete Sperre bis zu 2 Jahre
e. Befristete Sperre über 2 Jahre mit Auflagen
f. Löschung von der VDH Richterliste

(2) Der VDH-Vorstand kann einen Spezial-Zuchtrichter, unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen durch das Satzungsrecht des PSK, mit einer befristeten Sperrung oder Löschung belegen.

(3) Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

(4) Die Entscheidung durch den PSK-Vorstand in Form eines Vorstandsbeschlusses wird erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese nicht mehr anfechtbar ist. Der PSK hat den Nachweis gegenüber dem VDH zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

**§12 Rechtsmittel:**

(1) Gegen die Entscheidung des PSK-Vorstandsbeschlusses kann der Betroffene binnen vierzehn Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses den Ehrenrat anrufen gemäß §24 der Satzung des PSK 1895 e. V.

**§13 Löschung / befristete Sperrung / endgültige Streichung**

(1) Die Löschung des/ der ZR aus der VDH-Richterliste erfolgt:

a. auf eigenen Wunsch, der schriftlich dokumentiert wurde/ bei schriftlich mitgeteiltem Verzicht auf das Richteramt/ bei Rückgabe des VDH-Richterausweises
b. nach seinem Tod
c. bei Austritt aus dem PSK
d. bei Ausschluss aus dem PSK

(2) Eine Befristete Sperrung / endgültige Streichung aus der VDH-Richterliste ergeht bei:

a. Missbrauch des Zuchtrichteramtes
b. Verstößen gegen das Tierschutzgesetz
c. Verfehlungen und Verstößen gegen den Standard, PSK-Ordnungen, VDH-Ordnungen
d. Verstößen gegen die Vereinsinteressen gemäß Satzung auch unabhängig seiner Richtertätigkeit

(3)

a. Eine befristete Sperrung wird durch die Streichung für die befristete Dauer in der VDH-Richterliste vermerkt.
b. Die bis zu 2 Jahren befristete Sperrung gilt als aufgehoben nach Ablauf der Frist, ohne dass es eines besonderen Bescheids bedarf.

**c.** Für eine über die Dauer von 2 Jahren befristete Sperrung mit Auflagen wird die Sperrung erst nach erfolgter Nachweiserbringung der Auflagen aufgehoben.

**§ 14 Rechte und Pflichten des Zuchtrichters**

(1) Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist der/ die ZR nicht verpflichtet.
(2) Die Zusage oder Absage sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.
(3) Der/ die ZR ist berechtigt, die ihm durch seine Tätigkeit entstandenen Kosten mit der einladenden Ortsgruppe gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung des PSK unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VDH / der FCI abzurechnen.
(4) Im Falle der Verhinderung durch Krankheit oder anderen gravierenden Gründen, hat der/ die eingeladene ZR sofort nach Kenntnis darüber, in Absprache mit dem Veranstalter für einen geeigneten Ersatz Sorge zu tragen.
(5) Im Ausland obliegt der jeweiligen nationalen Organisation die Kostenerstattung.
(6) Der/ die ZR ist verpflichtet, an den Zuchtrichtertagungen des PSK teilzunehmen. Ist eine Teilnahme nicht möglich, so hat der/ die ZR seine Fortbildungspflicht durch Teilnahme an einer kynologischen Wissensveranstaltung nachzuweisen. Ferner ist er/ sie verpflichtet, mindestens einmal innerhalb von drei Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung des VDH teilzunehmen.
(7) Er muss am PSK-Vereinsleben teilhaben
(8) Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der/ die ZR die Ausstellungsleitung bzw. den Sonderleiter zu informieren, so dass geeignete Maßnahmen getroffen werden.

**§15 Zuchtrichterrat**

(1) Der Zuchtrichterrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Der/dir ZRO ist der/ die Vorsitzende des Zuchtrichterrates. Er benennt die weiteren Mitglieder des Zuchtrichterrates.
(2) Der Zuchtrichterrat ist zuständig in allen Zuchtrichterangelegenheiten, die der/die ZRO nicht alleine entscheiden will.

(3) Der/ die ZRO informiert den 1. Vorsitzenden des PSK von der Einberufung des Zuchtrichterrates.

**§ 16 "Zuchtrichter für die Zuchtzulassungsprüfungen des PSK"**

(1) Persönliche Voraussetzungen des/der ZR
    a. Aktiver PSK-Spezialzuchtrichter
    b. PSK Spezialzuchtrichter mit internationaler FCI Freigabe
(2) Training zur Durchführung der ZZP-PSK, um eine möglichst standardisierte Durchführung zu gewährleisten:
    a. Der/die ZR müssen sich stets über die aktuellen Ausführungsbestimmungen für die ZZP-PSK und die Zuchtvoraussetzungen informiert halten.
    b. Der/die interessierten ZR müssen während 2 Zuchtzulassungsprüfungen in Absprache mit dem/der ZRO hospitieren.

c. Der/die ZRO wird Feedback von den amtierenden Zuchtrichtern einholen und bewerten.
d. Zusätzliche Hospitationen/ Fortbildungsaufforderungen können erfolgen.

(3) Das Amt als ZZP Richter ist ein "Ernennungs-Amt"
a. Der/die ZRO wird die ZR anfragen und bei Einwilligung für die Ausbildung ernennen.
b. Nach Absolvierung der Hospitationen erfolgt die Ernennung durch den/die ZRO oder die Aufforderung für weitere Hospitationen/ Fortbildungsmaßnahmen
c. Eine Rücknahme der Ernennung durch den/die ZRO ist jederzeit möglich.
d. Der/ die ZR kann seine Bereitschaft jederzeit zurückziehen und wird von der Liste der ZZP- Richter gestrichen.

(4) Zuteilung der ZZP-Richter für einzelne Zuchtzulassungsprüfungen:
a. Die Anfragen für eine ZZP - Terminschutzanfrage werden terminlich durch HZB/ZRO mit der Geschäftsstelle des PSK koordiniert.
b. Der/die ZRO stellt eine Liste der ernannten ZZP-Richter des PSK zur Verfügung
c. Die Zuordnung der ZZP-Richter zu einzelnen Veranstaltungen wird durch den/die ZRO getätigt oder der/die ZRO delegiert die Zuordnung an den/die HZB.

Anja Maria Kopp

Zuchtrichterobfrau des Pinscher und Schnauzer Klubs 1895 e. V.